

VERWALTUNG & MANAGEMENT

Zeitschrift für allgemeine Verwaltung

Aus dem Inhalt

Klaus Kummer
Der Aktivierende Staat

Ulrike Löhr und Rudolf Müller
Telearbeit bei der Landeshauptstadt Düsseldorf

Reimund Scheuermann
Kompetenz und Distanz

Elisabeth Fuchs
Rechtsbindung der Verwaltung als Politikproblem

Martin Kellner
Von Zensoren zu Beratern



NOMOS Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Zitiervorschlag: **Keilmann**, Personalausgabenbudgetierung – Die Entwicklung in Rheinland-Pfalz seit 1996 – Teil 3: Die Abschlussanalyse der Erprobungsphase, in: Verwaltung und Management 2001 S. 311 ff.

Personalausgabenbudgetierung

Die Entwicklung in Rheinland-Pfalz seit 1996

Teil 3: Die Abschlussanalyse der Erprobungsphase

von Ulrich Keilmann

Der Erfolg des rheinland-pfälzischen Modells der Personalausgabenbudgetierung ist zu einem ganz wesentlichen Teil auf seine einfache, eingängliche und pragmatische Vorgehensweise zurückzuführen. Sie verlangt nur die Übertragung von bekannten und täglich praktizierten Verhaltensmustern auf das Verwaltungshandeln und wurde gerade nicht - wie beispielsweise das Programmbudget, das vor Jahren in den USA erprobt, aber wieder eingestellt wurde - zu einem nach Perfektion strebenden, komplexen und für die Anwender nicht mehr verständlichen Gesamtsystem aufgebaut.

1999: Die Interimsphase zwischen Abschlussanalyse und Weiterentwicklung¹

An die mehrjährigen, bis 1998 laufenden Modellversuche zur Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien schloss sich 1999 eine so genannte Interimsphase an, in der parallel die Modellprojekte fortgeführt sowie die Ergebnisse ausgewertet und analysiert wurden, um die daraus abgeleiteten Ergebnisse sodann unter Berücksichtigung

- des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD, F.D.P. und CDU (Landtags-Drucksache 13/3457 und Vorlage 13/2443) zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts in Rheinland-Pfalz²
- der Empfehlungen des Landesrechnungshofes in seinem Jahresbericht 1998³
- der Empfehlungen der Rechnungsprüfungskommission vom 31. Mai 1999 (10. Sitzung) sowie
- der Empfehlungen des Abschlussberichtes der Landesregierung zu den Mo-

dellversuchen gemäß § 6 Absatz 1 bis 3 LHG 1998/1999 und

- der Änderung der Landeshaushaltsordnung, in einem völlig überarbeiteten § 6 LHG 2000/2001 umzusetzen.

Die Empfehlungen der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) nahm zur Personalausgabenbudgetierung⁴ einstimmig zustimmend zur Kenntnis, dass

- die selbstgesteuerte Bewirtschaftung der Personalausgaben im Hinblick auf eine Fortentwicklung zu einer »echten« Budgetierung weiter erprobt wird
- eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe konstituiert wurde, die landesweite Standards einer Kosten- und Leistungsrechnung erarbeitet⁵
- bei allen Ressorts mit einer Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik in sämtlichen Politikbereichen begonnen wurde
- die Delegation der Ressourcenverantwortung in den Ressorts eingeleitet wurde
- einige Ressorts mit der Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems begonnen haben und in der Kosten- und Leistungsrechnung, die Produktdefinitionen und spätere Produktstandards enthält, ein wichtiges Steuerungsinstrument anerkannt wird, mit dem die geforderten Qualitätsstandards kontrolliert und gesichert werden können
- die Modellversuche von generellen Bewirtschaftungsbeschränkungen ausge-

nommen werden, soweit dem nicht übergeordnete finanzwirtschaftliche Gründe entgegenstehen

- zum Zwecke einer hinreichenden Planungssicherheit die Budgets der Jahre 2000 ff. grundsätzlich auf der Basis des für 1999 festgelegten Budgets nach den Ressorts bekannten gleichen Prämissen fortgeschrieben werden⁶
- ein einheitliches Personal- und Stellenverwaltungssystem zur besseren Steuerung und Überwachung des Personalausgabeneinsatzes bereitgestellt werden wird.⁷

Die RPK forderte die Landesregierung auf,

- ein geschlossenes Konzept zu erstellen, das umfassend die Ziele und Mittel zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung im Einzelnen beschreibt
- bei den Einzelplanbudgets auf eine strikt bedarfsgerechte Bemessung zu achten
- nicht verbrauchte Personalausgabenmittel im Rahmen des Bonus- und Malus-Systems grundsätzlich nur insoweit in

1 Vgl. insofern auch Keilmann, Die Personalausgabenbudgetierung in Rheinland-Pfalz - Eine abschließende Betrachtung und Bewertung der Modellphase unter besonderer Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofs Rheinland-Pfalz, DÖV 2000, S. 8 ff.

2 Siehe dazu Teil 2 dieser Abhandlung.

3 Siehe dazu Teil 2 dieser Abhandlung.

4 Soweit die Modellvorhaben nach § 6 Absatz 1 LHG betroffen waren, nahm die Rechnungsprüfungskommission zustimmend zur Kenntnis, dass die Modellversuche zur Erprobung neuer Haushaltsinstrumentarien vertieft und erweitert werden und die Modellversuche nach Möglichkeit von haushaltswirtschaftlichen Sperrern ausgenommen werden. Gleichzeitig wurde die Landesregierung aufgefordert, für die erweiterten Modellversuche Konzepte zu erstellen, die die Ziele und die Mittel zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung festlegen.

5 Vgl. dazu bereits Teil 2 dieser Abhandlung.

6 Vgl. insoweit Teil 2 dieser Abhandlung.

7 Vgl. insoweit Teil 2 dieser Abhandlung.



Dr. Ulrich Keilmann,
Ministerialrat,
Ministerium der
Finanzen, Mainz-

das folgende Haushaltsjahr zu übertragen, als die Minderausgaben auf wirtschaftlichem Verhalten beruhen, und möglichst einen Teil der übertragenen Mittel für die Verbesserung von Steuerungsinstrumenten vorzusehen.⁸

Die Empfehlungen des Abschlussberichtes der Landesregierung⁹

Analyse und Empfehlungen zum Modellversuch gemäß §6 Absatz 1 LHG 1996, 1997 und 1998/1999

Hierzu konstatierte die Landesregierung:

- Die Dezentralisierung führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung, die nicht nur ein bedarfsgerechteres, sondern auch effizienteres Verwaltungshandeln erlaubt.
- Die Flexibilisierung fördert das Bestreben, die investiven Ausgaben gegen

investiven Ausgaben¹¹ zu Lasten der konsumtiven¹² zu erhöhen. In vielen Fällen wurden aber gerade umgekehrt die konsumtiven Ausgaben zu Lasten der investiven gesteigert. Zwar spielt hier sicher auch die Diskussion um die Abgrenzung konsumtiver und investiver Ausgaben eine gewisse Rolle, die nicht immer klare und eindeutig bestimmbare Ergebnisse bringt, in jedem Fall wäre es jedoch im Hinblick auf die gemäß Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz an die investiven Ausgaben gekoppelte Grenze der Kreditaufnahme empfehlenswert, künftig statt der gegenseitigen nur die einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der investiven Ausgaben der Hauptgruppe 8 zuzulassen.

Eine darüber hinausgehende gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Hauptgruppen 4, 5 und 8 sollte nur dann erfolgen, wenn

- die Deckungsfähigkeit zwischen den

die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personalausgaben innerhalb des jeweiligen Einzelplanes über das Kapitel hinaus zumindest teilweise von der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abgekoppelt werden. Zwar war die Inanspruchnahme dieses Instrumentariums in 1998 durch die Ressorts gering, dies war jedoch bedingt durch die erwirtschafteten Minderausgaben, die eine kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit entbehrlich machten. Vor diesem Hintergrund sollte man die Optimierung der selbstgesteuerten Bewirtschaftung der Personalausgaben insofern voranbringen, als zumindest bestimmte Kapitel eines Einzelplanes, die in einem engen Sinnzusammenhang stehen (zum Beispiel Polizei-, Schulkapitel, Kapitel der Steuerverwaltung et cetera), zu Deckungskreisen zusammengefasst werden, für die bereits im Haushaltsgesetz eine kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit eingeräumt werden sollte. Nur in weitergehenden Fällen wäre dann noch die ausdrückliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages erforderlich.

Um die schwer steuerbaren Personalausgaben¹⁶ besser bündeln zu können und sie dennoch in der Ressortverantwortung zu belassen, wurde im Abschlussbericht 1998 bereits angekündigt, dass mit dem Doppelhaushalt 2000/2001 die Ausgaben für Beihilfen (Gruppen 441 und 446) sowie die der Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Hinterbliebenen (Gruppe 432) grundsätzlich im Kapitel 02 (Allgemeine Bewilligungen) des jeweiligen Einzelplanes veranschlagt und im späteren Haushaltsvollzug durch die Ressorts zentral bewirtschaftet werden.¹⁷

»Das Ergebnis der beiden Versuchsjahre wurde analysiert und als durchweg positiv qualifiziert.«

Einsparungen bei den konsumtiven Ausgaben zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund war es richtig, bereits im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens 1998/1999 die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten noch weiter auszuerschöpfen und insbesondere

- mit § 6 Absatz 3 LHG 1998/1999 die bislang bestehenden Übertragbarkeitsvorschriften zu erweitern, um das so genannte »Dezemberfieber« eindämmen zu können sowie
- Kopplungsvermerke auszubringen, um Einnahmeanreize für die Ressorts zu schaffen.

Denn damit konnte auch der Empfehlung des Landesrechnungshofes nachgekommen werden, finanzielle Anreize und Sanktionsmechanismen aufzunehmen, um die Dienststellen zu einem wirtschaftlichen Umgang mit den Haushaltsmitteln anzuhalten.¹⁰

Dagegen konnte die mit den Modellversuchen eingeräumte gegenseitige Deckungsfähigkeit insbesondere zwischen den nicht stelligegebundenen Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sowie denen der Hauptgruppen 5 und 8 nicht uneingeschränkt positiv beurteilt werden. Zwar führte dieses Haushaltsinstrumentarium in einzelnen Fällen wunschgemäß dazu, die

Hauptgruppen begrenzt wird (auf beispielsweise zwanzig Prozent, wie es der gemeinsame Antrag der SPD, F.D.P. und CDU vorsieht)¹³

- die mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit finanzierten Maßnahmen keine Verpflichtungen auf Dauer zum Inhalt haben
- ein geeigneter Nachweis über die entsprechende Produktivität (zum Beispiel mittels einer Kosten- und Leistungsrechnung) erbracht wird und
- hierdurch die Steuerungsmöglichkeiten des Parlaments optimiert und die parlamentarischen Einwirkungsmöglichkeiten und Vorgaben erweitert und verbessert werden.

Analyse und Empfehlungen zum Modellversuch gemäß § 6 Absatz 2 LHG 1997 und 1998/1999

Nachdem das Ergebnis der beiden Versuchsjahre analysiert und als durchweg positiv qualifiziert wurde,¹⁴ empfahl die Landesregierung in ihrem Abschlussbericht¹⁵, die selbstgesteuerte Bewirtschaftung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 nach § 6 Absatz 2 LHG sollte in jedem Fall über die Haushaltsjahre 2000 und 2001 hinaus fortgeführt werden. Darüber hinaus sollte

8 Vgl. dazu den Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 1997 (LTag-Drs. 13/5306 vom 17. Januar 2000), in dem insbesondere ausführlich das geforderte geschlossene Konzept dargestellt wurde.

9 Vgl. den Abschlussbericht der Landesregierung von 1998, a.a.O.

10 Siehe dazu Teil 2 dieser Abhandlung.

11 Das heißt insbesondere die der Hauptgruppe 8.

12 Das heißt insbesondere die der Hauptgruppen 4 und 5.

13 Vgl. insbesondere Abschnitt IV, Ziff. 6 des gemeinsamen Antrags der SPD, F.D.P. und CDU zur Erprobung neuer haushaltsrechtlicher Instrumente (Budgetierung) bzw. zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts in Rheinland-Pfalz, LTag-Drs. 13/3457 vom 3. September 1998 zusammen mit Vorlage 13/2443 vom 22. Oktober 1998.

14 Siehe dazu Teil 2 dieser Abhandlung.

15 Siehe den Abschlussbericht 1998, a.a.O.

16 Siehe dazu die korrespondierende Empfehlung des Landesrechnungshofes Teil 2 dieser Abhandlung.

17 Siehe dazu Teil 4 dieser Abhandlung.

Im Übrigen empfahl die Landesregierung, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu beiden Modellversuchen aufzugreifen und

- sowohl die sich auch auf die sächlichen Verwaltungsausgaben erstreckenden Modellversuche gemäß § 6 Absatz 1 LHG zu erweitern¹⁸
- als auch das Modell der selbstgesteuerten Bewirtschaftung der Personalausgaben gemäß § 6 Absatz 2 LHG hin zu einer Budgetierung weiterzuentwickeln¹⁹ und zu einem landesweit einheitlichen Budgetierungsansatz, der sich über die Personalausgaben und die sächlichen Verwaltungsausgaben²⁰ erstreckt, zusammenzufassen.

Schließlich könnten damit auch die beiden Modellvorhaben gemäß § 6 Absatz 1 und 2 LHG zusammengeführt und potenziell gegenläufigen Entwicklungen wirksam begegnet werden. Gleichzeitig könnten sich so noch Synergieeffekte realisieren sowie erste Ansätze eines gesteigerten Kostenbewusstseins in den Ressorts einbinden lassen.

Im Einzelnen wären so die bereits in § 6 Absatz 3 LHG einbezogenen sächlichen Verwaltungsausgaben der OGr. 51 bis 54 - ausgenommen die Gruppen 529 (Verfüngungsmittel) und 531 (Öffentlichkeitsarbeit) - analog der selbstgesteuerten Bewirtschaftung der Personalausgaben gemäß § 6 Absatz 2 LHG landesweit zu »budgetieren«. Parallel sollte zugelassen werden, Titel dieser Obergruppen für gegenseitig deckungsfähig zu erklären und Ausgaberechte entsprechend der Regelung zur Hauptgruppe 4 übertragen zu können. Dann könnten in diesem budgetierten Bereich der Hauptgruppen 4 und 5 auch die laufenden Modellprojekte gemäß § 6 Absatz 1 LHG eingebunden werden. Die dort grundsätzlich eingeräumte gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Hauptgruppen 4, 5 und 8 entfielen. Spezifischen Besonderheiten könnte gegebenfalls durch entsprechende Haushaltsvermerke Rechnung getragen werden.

Eine landesweit einheitliche weitere Entwicklung ließe sich damit sichern.

Weiterentwicklung des Personalverwaltungssystems²¹

In 1999 wurden die repräsentativen Erhebungen bei den Ressorts hinsichtlich ressortübergreifender und ressortspezifischer Anforderungen an ein landeseinheitliches Personalverwaltungssystem abgeschlossen und in das fachliche Feinkonzept eingearbeitet. Die dort erfassten Anforderungen waren anschließend mit den Personalvertretungen und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abzustimmen, so dass

eine konsolidierte Fassung für die Realisierung entstehen konnte. Gleichzeitig wurden die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung und rechtzeitige Fertigstellung einer ersten einsatzfähigen Programmversion für die Mitte des Jahres 2000 geplante Pilotierung geschaffen.

Parallel dazu wurde auf das zunächst erarbeitete Grob- und Feinkonzept des so genannten Budgetierungsmoduls die Ausschreibung für die Realisierung abgeschlossen. Der Zuschlag dafür wurde am 25. Januar 2000 erteilt.

»Durch das Bonus- und Malus-System wurde dem >Dezemberfieber< wirksam begegnet.«

Weiterentwicklung einer Auswertungs- und Steuerungssystematik²²

Die 1998 einberufene ressortübergreifende Arbeitsgruppe erarbeitete unter Federführung des Ministerium der Finanzen die entsprechenden landesweiten KLR-Standards, stimmte sie mit den Ergebnissen des Bund/Länderarbeitskreises ab und brachte sie in die Abstimmungsphase mit den Ressorts.

Fortführung des bewährten Berichtswesens

Parallel dazu wurde für 1999 der Haushalts- und Wirtschaftsführungserlass²³ im Wesentlichen fortgeschrieben sowie die besondere Berichtspflicht der Ressorts gegenüber dem Ministerium der Finanzen bei prognostizierter Budgetüberschreitung von 0,3 Prozent erlassen.²⁴

Ergebnisse der Projekte in der Interimsphase

Entwicklung der Pilotprojekte nach § 6 Absatz 1 LHG 1998/1999

Die Entwicklung der nur in ausgewählten Bereichen angelegten Modellversuche ist auch nach dem originären Betrachtungszeitraum von 1996 bis 1998 in der Interimsphase 1999 weiter positiv verlaufen,²⁵ so dass sich auch nach diesem weiteren Jahr nichts an der im Abschlussbericht konstatierten positiven Bewertung änderte.²⁶

Zusammenfassend führte das Modellvorhaben im

- Einzelplan 03 (Ministerium des Innern und für Sport) insbesondere zur

Zurückführung der sächlichen Verwaltungsausgaben zu Gunsten der Investitionsausgaben

- Einzelplan 05 (Ministerium der Justiz) insgesamt zu teilweise deutlichen Minderausgaben, die insbesondere bei den konsumtiven Ausgaben (Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben) erwirtschaftet wurden
- Einzelplan 08 (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau) sowie im Einzelplan 14 (Ministerium für Umwelt und Forsten) insbesondere jeweils zur Zurückführung

der Personalausgaben zu Gunsten der Investitionsausgaben.²⁷

Entwicklung der Personalausgabenbudgetierung nach § 6 Absatz 2 LHG 1998/1999

- Ausgabenentwicklung
Alle Ressorts hatten auch 1999 ihre Gesamtausgabeermächtigung in der Hauptgruppe 4 unterschritten und damit eine Minderausgabe von rund 167 Millionen DM erwirtschaftet.²⁸ Gleichzeitig gingen die von den Ressorts in den ersten drei Quartalsberichten 1999 prognosti-

18 Vgl. dazu Teil 2 dieser Abhandlung sowie die zustimmende Kenntnisnahme der Rechnungsprüfungskommission (Fn, 4).

19 Vgl. dazu Teil 2 dieser Abhandlung.

20 Gemeint sind lediglich die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 - ausgenommen die Gruppen 529 (Verfüngungsmittel) und 531 (Öffentlichkeitsarbeit).

21 Vgl. dazu auch Teil 1 und Teil 2 dieser Abhandlung.

22 Vgl. dazu auch Teil 2 dieser Abhandlung.

23 Siehe die Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 1999 vom 7. Dezember 1998, Az.: 00 30 03 02 / 1999 - 421/427 (MinBl. 1998, S. 570 ff.).

24 Siehe dazu für 1998 Teil 2 dieser Abhandlung.

25 Vgl. im Einzelnen insoweit Jahresbericht 1999, a.a.O., Anlage 1.

26 Vgl. insoweit den Abschlussbericht 1998, a.a.O., Seite 7 ff.

27 Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Ressorts in den Anmerkungen zu den Übersichten im Jahresbericht 1999, a.a.O., verwiesen.

28 Vgl. insoweit auch Jahresbericht 1999, a.a.O., Anlage 2.

zierten Personalausgabenquoten nochmals leicht zurück und wiesen für den gesamten Personalhaushalt des Landes Rheinland-Pfalz 98,2 Prozent aus.²⁹

• **Zahlfallentwicklung**

Wie schon in den Vorjahren baute sich auch in den ersten drei Quartalen 1999 kontinuierlich ein Rückgang der Zahlfallzahlen auf, während im letzten Quartal - insbesondere durch den Einstellungstermin des Lehrpersonals - ein leichtes Ansteigen festzustellen war.³⁰ Der sich so im Dezember gegenüber Januar ergebende Abbau von 947 Zahlfällen ist jedoch durch die Auswirkungen der Altersteilzeiteinführung³¹ zu relativieren. Da bei den Beamten anfänglich Altersteilzeit ausschließlich nach dem Blockmodell genehmigt wurde und sich alle genehmigten Altersteilzeitfälle in der Arbeitsphase befanden, wurde zwar

veranschlagten Mittel noch schnell vor Jahresende auszugeben (»Dezemberfiebers«), wurde wirksam begegnet. Dies wurde insgesamt durch die am Jahresende verbliebenen Minderausgaben, die rückläufigen Zahlfallzahlen und den abnehmenden jahresdurchschnittlichen Besetzungsgrad der budgetierungsrelevanten Stellen deutlich.

- Gleichzeitig nutzten die Ressorts die Möglichkeit, für eingesparte konsumtive Ausgabereste ihre investiven Ausgaben zu erhöhen, um damit notwendige Anschaffungen zu finanzieren, die beispielsweise bislang aufgrund der jeweiligen Eckwertvorgabe nicht etatisiert werden konnten.³⁶
- Schließlich haben einige Ressorts auch den Planungsanreiz genutzt und nicht verausgabte Haushaltsmittel für mehrjährige Maßnahmen beantragt.³⁷ So

gungsanpassungen entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte vermindert und der Versorgungsrücklage zugeführt werden. Die Versorgungsrücklage darf frühestens ab dem 1. Januar 2014 ausschließlich zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden.

Zusätzliche Zuführungsmöglichkeit an den Finanzierungsfonds

Parallel zu dieser bundesweit vorsorgenden Entwicklung hat sich das Land nach § 3b Absatz 1 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz⁴¹ die Möglichkeit geschaffen, bei einer günstigen Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben des Landeshaushalts weitere Zuführungen an die Versorgungsrücklage zu leisten, die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen. Dabei wird insbesondere dann eine günstige Entwicklung der Haushaltssituation angenommen, wenn in einem Haushaltsjahr eine spürbare Verbesserung des Finanzsaldos im Vergleich zu den Vorjahren zu erwarten ist.

»Die mit den Modellversuchen eingeräumte hauptgruppenübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit konnte nicht uneingeschränkt positiv beurteilt werden.«

Fortsetzung in Heft 6/2001

voll gearbeitet, es wurde aber je Altersteilzeitfall nur eine halbe Stelle besetzt, für die nur hälftige Bezüge zuzüglich eines Zuschlages gezahlt wurden und die demzufolge nur als halber Zahlfall in die Statistik Eingang fand. Um die Auswirkungen für die Zahlfallstatistik darzustellen, wurde die Hälfte der für 1999 genehmigten Altersteilzeitfälle zu der Zahlfallentwicklung addiert, so dass sich ein »bereinigter Abbau« von 297 Zahlfällen ergibt.

Als Folge dieses landesweiten Trends, die Personalausgaben zurückzuführen, veränderte sich entsprechend rückläufig auch der jahresdurchschnittliche Besetzungsgrad³². So lag dieser Quotient landesweit 1997³³ bei 94,55, stieg 1998³⁴ insbesondere aufgrund der Entwicklung im Schulbereich auf 95,18 an und sank schließlich 1999³⁵ auf 93,83 ab.

Entwicklung des Bonus- und Malus-Systems

Die von der Landesregierung prognostizierten Reaktionen der Ressorts auf die Anreizmechanismen des Bonus- und Malus-Systems haben sich bestätigt:

- Der mehr oder minder latenten Tendenz, die im jeweiligen Haushaltsjahr

wurden beispielsweise

- ein Teil der Kosten des Vorwegumzugs der Landesvertretung beim Bund von Bonn nach Berlin
- zeitlich befristete Stellen für die Einführungsbegleitung des Euro und
- Zuweisungen für Maßnahmen zur Schaffung naturnaher Lebensräume finanziert.

Einbindung in die parallelen Entwicklungen beim Bund

Bildung einer Versorgungsrücklage

Das Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998³⁸ fügte durch Artikel 5 Nr. 4 einen neuen § 14a in das Bundesbesoldungsgesetz ein, der die Bildung von Versorgungsrücklagen vorsieht.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Landesgesetz zur Durchführung des § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 9. November 1999³⁹ nähere Regelungen insbesondere über die Ausgestaltung und Verwaltung der Sondervermögen getroffen. Danach wird die Versorgungsrücklage bei dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz⁴⁰ geführt und in den Jahren 1999 bis 2013 derart gebildet, dass die Besoldungs- und Versor-

29 Vgl. insoweit auch Jahresbericht 1999, a.a.O., Anlage 3.

30 Vgl. insoweit auch Jahresbericht 1999, a.a.O., Anlage 4.

31 Siehe dazu Teil 2 dieser Abhandlung.

32 Der jahresdurchschnittliche Besetzungsgrad errechnet sich aus dem Verhältnis der budgetierungsrelevanten Stellen zu deren jahresdurchschnittlicher Ist-Besetzung.

33 Vgl. Jahresbericht 1997, a.a.O., Anlage 6.

34 Vgl. Abschlussbericht 1998, a.a.O., Anlage 6.

35 Vgl. Jahresbericht 1999, a.a.O., Anlage 5.

36 Vgl. insoweit auch Jahresbericht 1999, a.a.O., Anlage 6.

37 Vgl. insoweit auch Jahresbericht 1999, a.a.O., Anlage 6.

38 BGBl. I, S. 1666, 3128.

39 GVBl. 1999 S. 395 ff.

40 Siehe dazu die Ausführungen zum Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz in Teil I dieser Abhandlung.

41 Beschlossen durch das Landesgesetz zur Durchführung des § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. 1999 S. 395 ff.).